

Gesuch für den befristeten Einsatz eines Schiffes auf den Gewässern des Kantons Schwyz

Gesuchsteller :

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Tel.-Nr.: _____

Strasse: _____

PLZ / Wohnort: _____

Ferienadresse: _____

Wasserungsstelle: _____

Gästeplatz bei Ferienadresse

Wanderboot -> Auswässerung nach Gebrauch

Stationierungsort: Gästeplatz bei: _____

Kontrollschild-Nr.: _____

Dauer des Aufenthaltes:

vom: _____ bis: _____

Gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 454/2023 vom 20. Juni 2023 müssen alle Schiffe gereinigt werden, bevor sie das Gewässer wechseln beziehungsweise in einem Schwyzer See eingewässert werden.

Stellen Sie uns das Gesuch per Post und mit Ihrer Original-Unterschrift versehen zu. Danke!

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

A. Schiffe mit Standort in der Schweiz

- Schiffsausweis
- Führerausweis
- Standplatznachweis gemäss § 5 der Verordnung über den Einsatz sowie das Stationieren und Anlegen von Schiffen vom 10. Dezember 1979.

Die Bewilligung wird in Form einer Vignette durch den Kanton erteilt, in dem das Schiff erstmals eingewassert wird. Sie gilt vom Ausstellungsdatum bis maximal zum Ende des folgenden Monats und kann innerhalb eines Kalenderjahres nicht erneuert werden. Für Schiffe mit befristeter Einlösung oder Prüfungsdatum älter als 4 Jahre werden keine Bewilligungen erteilt.

Die Kosten für die Bewilligung betragen inkl. Vignetten **Fr. 50.--**.

Ort und Datum

Unterschrift

B. Schiffe mit ausländischem Standort (Art. 105 und 106 BSV)

- Technische Daten über das Schiff (Schiffsausweis oder Betriebsbewilligung usw.)
- Nationaler Führerschein, ein Internationales Zeugnis oder eine Internationale Karte zur Führung von Vergnügungsschiffen
- Haftpflichtversicherungsnachweis oder eine Haftpflichtversicherungspolice mit Prämienquittung gültig für das laufende Jahr, welche die in der Schweiz vorgeschriebene Mindestdeckung von 2 Millionen Franken je Unfallereignis für Personen- und Sachschaden zusammen garantiert, bzw. deckt
- Standplatznachweis gemäss § 5 der Verordnung über den Einsatz sowie das Stationieren und Anlegen von Schiffen vom 10. Dezember 1979.

Für Schiffe mit ausländischem Standort gilt die Kennzeichenpflicht nach Art. 16 (BSV) uneingeschränkt. Zur Inbetriebnahme ist eine Bewilligung erforderlich. Sie wird durch den Kanton erteilt, auf dessen Gebiet das ausländische Schiff nach dem Grenzübertritt erstmals eingesetzt wird. Die Bewilligung gilt vom Ausstellungsdatum bis zum Ende des folgenden Monats auf allen für die Schifffahrt zugelassenen Gewässern, vorbehalten bleiben allgemeine Beschränkungen nach kantonalem oder interkantonalem Recht auf bestimmten Gewässern. Die Bewilligung darf innerhalb eines Kalenderjahres nicht erneuert werden.

Die Kosten für diese Bewilligung betragen inkl. Kennzeichen **Fr. 80.--**. Sofern eine technische Prüfung des Schiffes durchgeführt werden muss, wird für die Tätigkeit der Schiffskontrolle zusätzlich Fr. 50.-- verlangt. Die Kosten sind bar zu bezahlen.

Ort und Datum

Unterschrift